

Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Asbestsanierungen als außergewöhnliche Belastung

Verseuchte Fassade? Asbestsanierung kann außergewöhnliche steuerliche Belastung sein

Steuerzahler versuchen immer wieder, größere finanzielle Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Längst nicht in jedem Falle haben sie damit beim Fiskus und vor den Gerichten Erfolg. So wird nach Auskunft des LBS-Infodienstes Recht und Steuern bei Wohneigentum eine Fassadenrenovierung nur dann anerkannt, wenn zum Beispiel wegen Asbestspuren eine Gesundheitsgefährdung droht. (Bundesfinanzhof, Aktenzeichen III R 6/01).

Der Fall: Rund 14 Jahre nach dem Bau eines Hauses beschloss eine Familie, die Außenfassade zu erneuern. Hauptgrund dafür waren Asbeststoffe, die beim Eindringen in die Innenräume für erhebliche Gesundheitsgefährdung gesorgt hätten. Die Arbeiten kosteten rund 18.000 Euro, die anschließend als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht wurden. Das Finanzamt lehnte dies ab – unter anderem mit der Begründung, die Familie habe es versäumt, vor Beginn der Sanierung ein amtliches Gutachten erstellen zu lassen.

Das Urteil: Auch die Richter des Bundesfinanzhofs betonten, dass ein solches, rechtzeitig erbrachtes Attest grundsätzlich wichtig für die steuerliche Anerkennung sei. Im Streitfall könne man ausnahmsweise darüber hinwegsehen, zumal der Kläger nachweislich unter einer chronischen Bronchitis litt. Die Fassadenrenovierung falle hier eindeutig unter die Rubrik außergewöhnliche Belastung, weil der Steuerzahler gezwungen gewesen sei, „eine konkrete, von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehende Gesundheitsgefährdung zu beseitigen“.

Quelle: www.neubau.de

Aufwendungen für Asbestsanierung als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die Asbestsanierung eines eigengenutzten Wohnhauses können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn durch ein vor Durchführung der Maßnahme erstelltes amtliches Gutachten nachgewiesen ist, dass eine Sanierung zur Beseitigung einer von der Fassade ausgehenden konkreten Gesundheitsgefährdung infolge der Freisetzung von Asbestfasern in das Innere des Hauses unverzüglich erforderlich ist.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen zur Beseitigung von Umweltbelastungen, die Gegenstände des existenznotwendigen Bedarfs betreffen und von denen eine konkrete Gefährdung der Gesundheit von Menschen ausgehen, nicht ohne weiteres als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, da es sich weder um Krankheitskosten, noch um Aufwendungen zur Wiedererlangung von existenznotwendigen Gegenständen handelt. Dennoch seien solche Aufwendungen steuermindernd zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige gezwungen sei, eine konkrete Gesundheitsgefährdung, die von einem existenznotwendigem Gegenstand ausgehe, zu beseitigen. Dies treffe grundsätzlich auch auf die Asbestsanierung der Außenfassade eines eigengenutzten Wohnhauses zu. Allerdings müsse der Steuerpflichtige die konkrete Gesundheitsgefährdung durch ein vor Durchführung der Sanierungsarbeiten erstelltes Gutachten nachweisen, denn Asbestfasern gefährdeten nur dann die Gesundheit, wenn sie ins Innere des Hauses gelangten und eingeatmet werden könnten. Da der Finanzverwaltung nicht zumutbar sei, ohne sachkundige Unterstützung über die Zwangsläufigkeit der Sanierungsmaßnahme zu entscheiden, sieht der BFH das amtliche, vor Durchführung der

Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Asbestsanierungen als außergewöhnliche Belastung

Sanierung erstellte Gutachten als zwingende Voraussetzung der steuermindernden Absetzbarkeit der Aufwendungen an. Aus dem Gutachten müsse sich ergeben, dass eine Sanierung zur Beseitigung einer konkreten Gesundheitsgefährdung infolge der drohenden Freisetzung von Asbestfasern unverzüglich erforderlich sei. Ein darüber hinausgehendes amtsärztliches Attest halten die Richter in diesem Fall für entbehrlich, da die Gesundheitsgefährdung, die von freigesetzten Asbestfasern ausgeht, hinreichend bekannt ist.

Hinweis:

Im Streitfall haben die Richter ausnahmsweise die nachträgliche Erstellung des amtlichen Gutachtens zugelassen, weil sich der BFH erstmals mit der Absetzbarkeit von Sanierungsmaßnahmen wegen Asbestbeseitigung befasst hat. Die Richter haben auch darauf hingewiesen, dass neben den eigentlichen Sanierungskosten ebenfalls die Kosten für die Beseitigung des asbesthaltigen Bauschutts grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden können. Allerdings seien die Aufwendungen für die Fassadenrenovierung insoweit zu kürzen, als der Steuerpflichtige nicht nur einen Austausch "alt gegen neu", sondern eine Werterhöhung durchgeführt habe (im Streitfall wurde erstmals eine Vollwärmedämmung vorgenommen).

Quelle: BFH-Urteil vom 9. August 2001, III R 6/01, LEXinform Nr. 0573507

siehe auch: <http://www.ra-kotz.de/asbest.htm>

Asbestsanierung bringt Steuerabzug

Müssen bei Dachdeckerarbeiten die stark asbestbelasteten Faserzementplattendächer entsorgt werden, kann der Vermieter die Kosten als Werbungskosten absetzen. Aber auch der Selbstnutzer kann außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Bei der Sanierung eines mit Asbestzementplatten gedeckten Daches des selbstgenutzten Wohnhauses sind die Aufwendungen abzugsfähig, wenn die Arbeiten nicht zu einer Wertverbesserung führen - ein vorheriges Gutachten ist nicht erforderlich. Kostet die Sanierung aber 50.000 DM und ergeben sich 20.000 DM Wertsteigerung, muss diese Summe als Vorteilsausgleich angerechnet werden. (05/2000)

Quelle: www.vermieter-ratgeber.de

Finanzgericht: Asbest-Sanierung zählt als außergewöhnliche Belastung

(27.8.2001) Wer sein Dach sanieren muss, weil sich dort gesundheitsgefährdende Asbeststoffe befinden, der kann auf eine Unterstützung des Finanzamtes hoffen. Solche Ausgaben gelten nämlich nach Information des Infodienstes Recht und Steuern der LBS als außergewöhnliche Belastung und können darum von der Steuer abgesetzt werden. Das Finanzgericht Düsseldorf hat in dieser Angelegenheit einem Hausbesitzer Recht gegeben. (Aktenzeichen 10 K 3923/96)

Der Sachverhalt: Der Besitzer eines Einfamilienhauses entdeckte eines Tages, dass sein Dach mit asbesthaltigen Platten gedeckt war. Über zahlreiche Meldungen in den Medien war er zuvor auf die mögliche Gesundheitsgefährdung durch diesen Stoff aufmerksam geworden. Deswegen beschloss er, das Asbest zu entfernen und das Dach zu sanieren. Anschließend

Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Asbestsanierungen als außergewöhnliche Belastung

versuchte der Familienvater, die Ausgaben in seiner Steuererklärung unter der Rubrik außergewöhnliche Belastungen abzusetzen. Das Finanzamt stellte sich quer. Den Beamten fehlte ein konkreter Nachweis der gesundheitlichen Gefährdung für den Hausbesitzer und seine Familie. Sie forderten ein ärztliches Attest und die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Stelle zur Asbestbelastung des Daches.

Das Urteil: Die Finanzrichter stimmten nicht mit der Auffassung der Finanzbeamten überein. Es sei inzwischen allgemein bekannt, wie schädlich Asbest auf Menschen wirken könne. Dazu bedürfe es nicht noch in jedem Einzelfall ausführlicher Gutachten. Der Hausbesitzer wird in dem schriftlichen Urteil ausdrücklich in Schutz genommen: "Insbesondere war er entgegen der Auffassung des Finanzamts nicht verpflichtet, abzuwarten, bis tatsächliche konkrete Gesundheitsgefährdungen eintreten und nachgewiesen werden." Ein kleiner Wermutstropfen für den Steuerzahler: Er durfte die Sanierungskosten nicht in voller Höhe absetzen, weil nach Ansicht der Richter in wenigen Jahren ohnehin eine Dacherneuerung fällig gewesen wäre. Das musste er sich anrechnen lassen.

Quelle: www.baulinks.de